

7287/AB
Bundesministerium vom 09.09.2021 zu 7363/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.490.834

Wien, 9. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7363/J vom 9. Juli 2021 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Dem Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen, kein Gegenstand sind daher bloße Meinungen.

Zu 5. und 9. bis 11.:

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 enthält ein „Bekenntnis zum Erhalt des Bargelds im Rahmen der geltenden Geldwäschebestimmungen“. In diesem Sinn setzt sich Österreich auf EU-Ebene auch gegen eine Abschaffung des Bargeldes und eine willkürliche Obergrenze bei Barzahlungen ein. Es soll eine schleichende Abschaffung des Bargeldes verhindert werden.

Zu 6.:

Eurobanknoten und Euromünzen sind bereits unionsrechtlich gemäß Art. 128 AEUV und Art. 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 als auch auf nationaler Ebene gemäß § 61 Nationalbankgesetz als gesetzliches Zahlungsmittel abgesichert. Die Eigenschaft von Bargeld als Zahlungsmittel soll natürlich auch weiterhin bestehen bleiben. Weiters enthält das aktuelle Regierungsprogramm das Bekenntnis zum Erhalt des Bargeldes.

Zu 7. und 8.:

In Österreich sind laut einer OGH-Entscheidung (5 Ob 138/09v) Null- oder Negativzinsen auf Spareinlagen nicht zulässig, weil sie dem gesetzlich angelegten Zweck der Spareinlage (Vermögensbildungs- und Gewinnerzielungsfunktion) widersprechen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

